

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen**

Vom 23. Juni 2011

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/11 vom 30.06.11

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 308), geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010 i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite:
Allgemeine Grundsätze	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Aufnahmemodalitäten	2
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Betreuungszeiten	3
§ 5 zusätzliche Betreuungsangebote	4
§ 6 Aufsichtspflicht	4
§ 7 Versicherungsschutz	5
§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern	5
 Verfahren	
§ 9 Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen	5
§ 10 Elternbeiträge	6
§ 11 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze	7
§ 12 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages	8
§ 13 Erlass/Ermäßigung	8
§ 14 Datenerhebung	9
§ 15 Schlussbestimmungen	10

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, Horten, Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung.

(2) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden, gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

a) Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen

- § 2 Abs. 1, 2, 4, 5
- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

b) Ganztagesbetreuung an Förderschulen für Körperbehinderte und Hörgeschädigte

- § 3 Abs. 1, 2, 3, 4
- § 6 Abs. 1, 2
- § 7
- § 8
- § 9 Abs. 2, 5
- § 10 Abs. 7

§ 2**Aufnahmemodalitäten**

(1) Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle der Landeshauptstadt Dresden setzt in der Regel voraus, dass die Personensorgeberechtigten und das Kind zum Betreuungsbeginn ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben.

(2) Ein Betreuungsplatz ist für auswärtige Kinder im Sinne von § 4 SächsKitaG nur dann verfügbar, wenn die Landeshauptstadt Dresden diesen Platz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt und es die Zustimmung vor Betreuungsbeginn nach Einzelfallprüfung gibt.

(3) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen für Kindertagespflegepersonen,
2. die Vergütung der Erziehungsleistungen,
3. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können.

(4) Grundlage für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und für die Betreuung in Kindertagespflege ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten bzw. der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten. Ist ein Elternteil im Besitz der alleinigen elterlichen Sorge oder Teilen der Personensorge, ist ein Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder und (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss des Familiengerichts bzw. die Bestallungsurkunde vor.

(5) Vor der ersten Aufnahme des Kindes ist eine Untersuchung durch den Kinder- bzw. Hausarzt erforderlich. Mit einer Bescheinigung ist zu bestätigen, dass für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Kindertagespflegestelle seitens des Kinder- bzw. Hausarztes keine Bedenken bestehen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr. Nach jährlicher Elternbefragung in Abstimmung mit dem Elternbeirat kann der Träger der Einrichtung die Öffnungszeiten individuell innerhalb der o. g. Zeiten festlegen.

(2) Bedarfsgerecht werden verlängerte Öffnungszeiten vorgehalten. Diese bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers und der Genehmigung des Landesjugendamtes. Im Aufnahmegespräch sind mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson dem jeweiligen Bedarf entsprechende Öffnungszeiten abzusprechen und jährlich zu erfassen.

(3) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können u. a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder auf Grund von behördlichen Anforderungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Eine diesbezügliche Haftung der Landeshauptstadt Dresden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen können ihre Einrichtungen vom 27. bis 30. Dezember schließen. Personensorgeberechtigten, die in dieser Zeit berufstätig sind, werden vom Träger Ausweichmöglichkeiten angeboten.

(5) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest. Die Öffnungszeiten werden in der Vereinbarung der Kindertagespflegepersonen mit der Stadt und in der Tagespflegevereinbarung verankert.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) In Kinderkrippen und Kindergärten bietet die Landeshauptstadt Dresden innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden täglich an. Ausnahmen hiervon können zwischen dem öffentlichen und freien Träger vereinbart werden, wenn die Umsetzung der Einrichtungskonzeption bzw. die Finanzierung der Einrichtung gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten im Vorfeld dieser Entscheidung beteiligt werden.

In Kindertagespflegestellen vereinbart die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten die Betreuungszeiten. Grundsätzlich werden innerhalb der in § 3 Abs. 4 definierten Öffnungszeiten in der Regel Betreuungszeiten von viereinhalb, sechs, sieben, acht und neun Stunden täglich angeboten. In Einzelfällen werden auch bis zu zehn und bis zu elf Stunden täglich angeboten.

(2) Für Hortkinder und Kinder der Einrichtungen der Ganztagesbetreuung bietet die Landeshauptstadt Dresden Betreuungszeiten von fünf, sechs, sieben, acht, neun, zehn und elf Stunden an. Die Stundenanzahl kann sich auf die Früh- und/oder Nachmittagsbetreuung beziehen. Eine Betreuungszeit über elf Stunden inklusive Unterrichtszeit wird nicht angeboten. Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet einen nahtlosen Übergang zwischen regulärem Unterrichtsende und Betreuung.

§ 5

Zusätzliche Betreuungsangebote

(1) Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Mehrbetreuung über die im Betreuungsvertrag täglich vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Für jede weitere Betreuungszeitstufe ist ein zusätzlicher Beitrag von 5 Euro zu entrichten.

(2) Für Kinder, die innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein Beitrag von 25 Euro erhoben.

(3) Wird für Hortkinder an unterrichtsfreien Tagen eine Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit in Anspruch genommen, so wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Im Monat vor den Ferien ist die Einrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

(4) In den Kindertageseinrichtungen können Gastkinder für alle Betreuungsangebote maximal für vier Wochen aufgenommen werden. Dafür wird maximal ein Beitrag nach § 11 Abs. 2 erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, die durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden festzustellen sind, kann ein geringerer Beitrag erhoben werden. Der Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt. Auf die Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

Für den Gastplatzbeitrag entfällt die Möglichkeit der Beantragung einer Ermäßigung/eines Erlasses nach § 13.

§ 6

Aufsichtspflicht

(1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.

Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, welcher mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde. Befindet sich der Hort in einem separaten Gebäude, ist der direkte Weg zwischen Schule und Hortgebäude mitversichert.

(2) Werden Kinder von anderen Personen abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

Bei Nichtabholung werden die Kinder ab 19 Uhr aus den Einrichtungen in Begleitung der Erzieherin/des Erziehers in den Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, gebracht, soweit nicht im Betreuungsvertrag oder in der Hausordnung hierzu individuelle Regelungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten getroffen wurden. Die/Der zuständige Erzieherin/Erzieher hat im Eingangsbereich der Kindertageseinrichtung eine Nachricht zu hinterlassen, wo sich das Kind befindet und wie die entsprechende Einrichtung telefonisch erreicht werden kann. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ausnahmen hierfür regelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

§ 7

Versicherungsschutz

(1) Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuches in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen mit Betriebserlaubnis gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge. Der Weg zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle und dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Bereiches der Tageseinrichtung/Kindertagespflegestelle ist ebenfalls versichert.

(2) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung umfasst die gesetzliche Haftpflicht. Für Wertgegenstände (z. B. Uhren, Ringe, Ketten, Schlüssel, Geld) wird keine Haftung übernommen.

§ 8

Verständnis der Zusammenarbeit mit Eltern

Das Grundsatzpapier zur Gestaltung von Erziehungspartnerschaften in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Dresden findet Anwendung.

§ 9

Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen

(1) Die Anmeldung hat

- für die in Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung bzw. deren Wechsel in der zentralen Vermittlungsstelle der Landeshauptstadt Dresden,
- für die in Einrichtungen der freien Jugendhilfe vorgesehene Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbetreuung beim Träger der Einrichtung,
- für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in der örtlich zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle,
- für Hortkinder und die Hortbetreuung von Kindern an Förderschulen zur Lernförderung und Erziehungshilfe bei der zuständigen Einrichtungsleiterin/dem zuständigen Einrichtungsleiter

zu erfolgen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Integrationskindes ist der Bewilligungsbescheid vom Sozialamt.

In welcher Kindertageseinrichtung die Betreuung erfolgt, entscheidet der Träger im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten.

(2) Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheiden die Träger eigenverantwortlich entsprechend der zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten.

(3) Im Betreuungsvertrag wird die von den Personensorgeberechtigten gewünschte tägliche Betreuungsdauer festgelegt. Diese Festlegung kann mit einer Anzeigefrist von zwei Monaten zu Beginn eines Kalendermonates geändert werden. Voraussetzung für die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Beitragsstelle bzw. den jeweiligen Träger ist der Abschluss des Betreuungsvertrages.

(4) Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, sind diese der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson mindestens zwei Monate vor Beginn der Änderung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Bleibt das Kind dem Einrichtungsbesuch fern, haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, dies unverzüglich in der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle bekannt zu geben. Näheres hierzu ist in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle geregelt.

(5) Der Betreuungsvertrag endet für Krippenkinder und Kinder in Kindertagespflege spätestens mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder mit Beginn der Schulpflicht des Kindes bzw. für Hortkinder, wenn das Kind die vierte Klasse (einschließlich Sommerferien) beendet hat und in Einrichtungen der Ganztagesbetreuung entsprechend der Kostenzusage durch das örtliche Sozialamt.

Es ist keine Kündigung erforderlich.

(6) Mit Beendigung der Krippenbetreuung, der Betreuung in Kindertagespflege und mit Beendigung der Kindergartenbetreuung besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Betreuung in der Einrichtung/Kindertagespflegestelle.

(7) Den Personensorgeberechtigten steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des übernächsten Monats zu. Die Kündigung ist bis spätestens zum Ersten des vorletzten Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle letztmalig besucht, gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson schriftlich zu erklären. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist kann vereinbart werden.

(8) Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei nach § 13 geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden. Soweit ein Träger beabsichtigt, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, hat er sich im Vorfeld mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ins Benehmen zu setzen.

(9) Befinden sich die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, steht der Landeshauptstadt Dresden das Recht zur sofortigen Einstellung der Förderung, unabhängig vom weiteren Bestand der Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, zu.

(10) Die Träger besitzen eine interne Verfahrensregelung, welche im Hinblick auf die Kündigung angewandt wird.

§ 10

Elternbeiträge

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet mit Beendigung bzw. Kündigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 9 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 7 und 8. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Wird ein Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats beendet bzw. zum 15. des Monats oder danach begonnen, so wird in begründeten Ausnahmefällen der hälftige Elternbeitrag erhoben. Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung oder einer Einrichtung der Frühförderung in eine Horteinrichtung gemäß § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Elternbeiträge werden gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Dresdner Amtsblatt veröffentlicht und treten am Ersten des Folgemonats, frühestens jedoch am 1. September des laufenden Jahres in Kraft. Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. beim freien Träger auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, welche im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden bzw. einer anderen Gemeinde aufgenommen ist, erfolgt eine Staffelung des Elternbeitrages. Für das erste Zählkind werden 100 Prozent, für das zweite Zählkind 60 Prozent der ungekürzten Elternbeiträge erhoben. Ab dem dritten Zählkind werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Kinder sind in ihrer Altersreihenfolge zu zählen. Von der Beitragspflicht nach § 10 Abs. 7 und § 13 Abs. 4 ausgeschlossene Kinder sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.

(6) Für allein Erziehende ermäßigen sich die Elternbeiträge um jeweils zehn Prozent. Dieser Ermäßigungsanspruch liegt nicht vor, wenn beide Elternteile gemeinsam in einem Haushalt leben.

(7) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

§ 11

Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

(1) Der örtliche Träger veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für

- Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schulbeginn 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder der ersten bis vierten Klasse 30 Prozent der Betriebskosten,
- Kinder an Förderschulen zur Lernförderung der ersten bis sechsten Klasse und an der Schule für Erziehungshilfe der ersten bis vierten Klasse 25 Prozent der Betriebskosten.

Im Einzelfall kann nach Trägerentscheidung in Abhängigkeit von der Einrichtung und der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis der Elternbeitrag für Kindergarten für Kinder mit Vollendung des 34. Lebensmonats erhoben werden. Dabei ist jeweils das Alter zu Beginn des Monats ausschlaggebend.

(2) Für Gastkinder beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent der jeweiligen Betriebskosten.

(3) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 12**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist im laufenden Monat fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

(3) Die Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle entbindet die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(4) Schließt die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle (Baumaßnahmen, Katastrophenfälle) und wird den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung angeboten, ist der Elternbeitrag ungemindert zu zahlen.

(5) Die Zahlung des Elternbeitrages für Gastkinder ist vor der Aufnahme der Betreuung bargeldlos vorzunehmen und bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung durch Überweisungsbeleg vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

(6) Bei Inanspruchnahme von Mehrbetreuungszeiten innerhalb eines Betreuungsverhältnisses sind die zusätzlichen Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 1 bis 2 bargeldlos zu zahlen.

§ 13**Erlass/Ermäßigung**

(1) Auf Antrag kann der Elternbeitrag maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Ermäßigungen und Erlasse vom Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind in der Beitragsstelle zu beantragen und die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung. Es obliegt dem Antragsteller, den zweifelsfreien Nachweis darüber zu führen, dass wesentliche Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren. Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Beitragsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage z. B. des Einkommenssteuerbescheides zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(3) Der Erlass/Die Ermäßigung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII wird grundsätzlich für eine Regelbetreuungszeit gewährt

- im Krippen-, Kindertagespflege- und Kindergartenbereich bis zu einer neunstündigen Betreuungszeit,
- im Hortbereich an Unterrichtstagen bis zu einer fünfstündigen Betreuungszeit und an unterrichtsfreien Tagen bis zu einer neunstündigen Betreuungszeit.

Wird die Regelbetreuungszeit überschritten, sind von den Personensorgeberechtigten Mehrbetreuungsbeiträge zu entrichten.

(4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag.

§ 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 14

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflegestelle sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogene Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder,
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten,
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten,
- Familienverhältnisse.

Zur Prüfung der Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung erhoben und gespeichert werden. Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages werden

- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung
- Miete

erhoben.

Das Löschen der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Vorganges bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
- SächsKitaG

§ 15**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 29. Juni 2006, zuletzt geändert am 16. Dezember 2010, und die Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Satzung Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) vom 29. Januar 2004 außer Kraft.

Dresden, 28. Juni 2011

gez. Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister